



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Landesgericht Korneuburg

22 R 57/20t

Das Landesgericht Korneuburg als Berufungsgericht hat durch die Richter Mag Iglseider als Vorsitzenden sowie Mag Jarec LL.M. und Mag Rak in der Rechtssache der klagenden Partei **Airhelp Limited**, Central Hong Kong, 148 Des Voeux Road, 9B Amtel Building, vertreten durch Dr Daniel Stanonik LL.M., Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei **Laudamotion GmbH**, 2320 Schwechat, Concorde Business Park 1/A/7-9, vertreten durch Brenner & Klemm, Rechtsanwälte in Wien, wegen **EUR 500,--** samt Anhang, aus Anlass der Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Schwechat vom 19.12.2019, 25 C 63/19f-11, in nicht öffentlicher Sitzung den

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

[I] Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Artikel 267 AEUV folgende **Fragen zur Vorabentscheidung** vorgelegt:

[1] Sind Artikel 5 Abs 1 lit c und Artikel 7 der Verordnung (EG) 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 über die gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder bei großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 295/91 (Fluggastrechte-VO), dahin auszulegen, **dass dem Fluggast ein Anspruch auf**

**Ausgleichsleistung zusteht, wenn die Abflugszeit von ursprünglich 14:40 Uhr auf 08:25 Uhr desselben Tages vorverlegt wird?**

[2] Ist Artikel 5 Abs 1 lit c erster bis dritter Spiegelstrich der Fluggastrechte-VO dahin auszulegen, dass die Prüfung, ob der Fluggast von der Annullierung unterrichtet wird, ausschließlich nach dieser Bestimmung zur prüfen ist und der Anwendung nationalen Rechtes über den Zugang von Erklärungen entgegensteht, das in Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 08.06.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, (RL über den elektronischen Geschäftsverkehr) erlassen wurde und eine Zugangsfiktion enthält?

[3] Sind Artikel 5 Abs 1 lit c erster bis dritter Spiegelstrich der Fluggastrechte-VO und Artikel 11 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr dahin auszulegen, dass im Falle einer Buchung des Fluges durch den Fluggast im Wege einer Buchungsplattform, wenn der der Fluggast seine Telefonnummer und seine E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat, jedoch die Buchungsplattform dem Luftfahrtunternehmen die Telefonnummer und eine von der Buchungsplattform automatisch generierte E-Mail-Adresse weitergeleitet hat, die Zustellung der Verständigung von der Vorverlegung des Fluges an die automatisch generierte E-Mail-Adresse als Unterrichtung bzw Zugang der Verständigung von der Vorverlegung zu werten ist, auch wenn die Buchungsplattform die Verständigung des Luftfahrtunternehmens dem Fluggast nicht oder mit Verzögerung weiterleitet?

[II] Das Verfahren wird bis zum Einlangen der Vorentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union gemäß § 90a Abs 1 GOG ausgesetzt.

### **B e g r ü n d u n g :**

Die Fluggäste M\*\*\*\* O\*\*\*\* und G\*\*\*\*\* P\*\*\*\*\* mit Wohnsitz in der Tschechischen Republik buchten den Flug der Beklagten OE 503 am 14.06.2018 von Palma de Mallorca (PMI; Spanien) nach Wien (VIE; Österreich). Die geplante Abflugzeit war 14:40 Uhr, die geplante Ankunftszeit 17:05 Uhr. Die Fluggäste nutzten das Buchungssystem der Onlineplattform k\*\*\*\*\*.com. Gerichtsbekannt ist, dass die Betreiberin der Buchungsplattform ihren Sitz in der Tschechischen Republik hat. Als E-Mail-Adresse gaben sie an: m\*\*\*\*\*.o\*\*\*\*\*@gmail.com. k\*\*\*\*\*.com nahm im Namen der Fluggäste die Buchung vor, wobei im Zuge der Buchung eine E-Mail-Adresse eigens für diese Buchung generiert wurde, die im System des Luftfahrtunternehmens als Kontakt-E-Mail-Adresse hinterlegt wurde und im konkreten Fall lautete: 6703421@hositojsmezasemy.com. Eine andere E-Mail-Adresse wurde nicht hinterlegt und war dem Luftfahrtunternehmen auch nicht bekannt.

Die **Klägerin** begehrt den Zuspruch von EUR 500,-- und bringt vor, die Fluggäste hätten Anspruch auf Entschädigung gemäß Art 7 der Fluggastrechteverordnung von [jeweils EUR 250,--, insgesamt daher] EUR 500,--. Diese Forderung hätten sie mit Abtretungserklärung vom 12.10.2018 an die Klägerin abgetreten. Die Klägerin bringt einerseits vor, dass der Flug mehr als drei Stunden Verspätung gehabt habe, andererseits stehe die Ausgleichsleistung auch aufgrund der fast sechsstündigen Vorverlegung des Fluges zu, über die die Fluggäste am 10.06.2018, somit weniger als sieben Tage vor dem Flug,

informiert worden seien. Es wäre ein Leichtes für die Beklagte gewesen, bei sämtlichen hinterlegten E-Mail-Adressen herauszufinden, welche Buchungen über die Plattform k\*\*\*\*\*.com erfolgt seien. Die Plattform sei Reisevermittler. Es sei Aufgabe des Luftfahrtunternehmens, sich über die Identität des Vertragspartners zu vergewissern. Bei automatisch generierten E-Mail-Adressen sei dies auffallend.

Die **Beklagte** bestreitet das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach, beantragt die Abweisung der Klage und bringt vor, der Flug sei nicht um mehr als drei Stunden, sondern nur um 29 Minuten verspätet gewesen. Die Vorverlegung des Fluges sei am 23.05.2018 per Mail mitgeteilt worden. Eine direkte Kontaktaufnahme mit den Fluggästen sei der Beklagten nicht möglich gewesen, weil keine Weiterleitung von Kontaktdaten an die Beklagte erfolgt sei. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wäre dies nicht zulässig gewesen; sie habe mit k\*\*\*\*\*.com kein Vertragsverhältnis. Bei k\*\*\*\*\*.com handle es sich um keinen Reisevermittler oder Reisebüro. k\*\*\*\*\*.com führe die Buchungen in den Systemen der Beklagten gegen deren Willen sich als Passagier ausgebend durch. Für die Beklagte sei nicht erkennbar, dass k\*\*\*\*\*.com die Buchungsbestätigung, die Boardingpässe und sonstige Informationen über die eigens generierte E-Mail-Adresse erhalten würden. Die Verwendung von k\*\*\*\*\*.com sei dem Fluggast zuzurechnen. Es könne für eine Fluglinie nicht zumutbar sein, eine hinterlegte E-Mail-Adresse auf deren tatsächlichen Inhaber zu überprüfen oder detektivische Maßnahmen zu setzen, um die tatsächliche E-Mail-Adresse des jeweiligen Passagiers ausfindig zu machen.

Das in erster Instanz berufene Bezirksgericht Schwechat wies mit dem angefochtenen **Urteil** das Klagebegehren ab.

Es stellte neben dem eingangs wiedergegebenen unstrittigen Sachverhalt weiters fest, dass die Beklagte mit der Buchungsplattform k\*\*\*\*\*.com in keinem Vertragsverhältnis steht und k\*\*\*\*\*.com auch keinen Zugang zum Buchungssystem der Beklagten hat. Die Beklagte könnte bei Durchsicht jeder einzelnen Buchung insbesondere der dafür hinterlegten E-Mail-Adressen erkennen, dass es sich bei einer wie im vorliegenden Fall verwendeten E-Mail-Adresse um eine höchstwahrscheinlich automatisch generierte handelt. Da eingehende Buchungen aufgrund der Vielzahl der Buchungen (etwa 20.000 pro Tag) aber nicht von einem Mitarbeiter einzeln geöffnet und geprüft werden, ist eine Buchung über k\*\*\*\*\*.com für die Beklagte zunächst nicht von demjenigen, die von den Passagieren selbst getätigt werden, zu unterscheiden. Es kann nicht festgestellt werden, ob es technisch möglich ist, ohne jede einzelne Buchung aufrufen zu müssen, herauszufinden, ob eine Buchung über k\*\*\*\*\*.com erfolgt ist; ebenso wenig, ob es technisch die Möglichkeit für die Beklagte besteht, zu verhindern, dass Buchungen über bzw durch k\*\*\*\*\*.com erfolgen können. Wenn es zu Flugzeitänderungen kommt, werden die Passagiere von der Beklagten zunächst per E-Mail informiert. Wenn das nicht funktioniert, versucht die Beklagte auf anderem Weg Kontakt aufzunehmen, beispielsweise verschickt die Beklagte auch SMS an die bekanntgegebene Telefonnummer. Die Beklagte versendete am 23.05.2018 und am 29.05.2018 an die von k\*\*\*\*\*.com automatisch generierte E-Mail-Adresse Informationen über die Vorverlegung. Die Benachrichtigungen wurden jeweils erfolgreich zugestellt. Die Beklagte ging davon aus, die Fluggäste von der Flugzeitänderung informiert zu haben. Der Fluggast M\*\*\*\*\* O\*\*\*\*\* erhielt am 10.06.2018 auf seine (reguläre) E-Mail-Adresse m\*\*\*\*\*.o\*\*\*\*\*@gmail.com ein E-Mail von tickets@k\*\*\*\*\*.com, in der er über die

neue Abflugzeit um 08:25 Uhr statt um 14:40 Uhr informiert wurde. Schließlich stellte das Erstgericht fest, dass die Fluggäste ihre Forderungen an die Klägerin abgetreten haben. Weitere Feststellungen, insbesondere zur Frage, wann der vorverlegte Flug landete, traf das Erstgericht nicht. Es erörterte auch nicht die Frage, ob die Fluggäste wussten oder hätten wissen müssen, dass ihnen eine automatisch generierte E-Mail-Adresse zugewiesen wurde und ob und inwieweit die Fluggäste die Möglichkeit gehabt hätten, Informationen, die an die automatisch generierte E-Mail-Adresse gesendet wurden, abzurufen.

Gegen dieses Urteil erhob die Klägerin **Berufung** an das vorliegende Gericht mit dem Antrag, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass dem Klagebegehren stattgegeben werde. Die Klägerin verweist insbesondere auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 11.05.2017 in der Rechtssache C-302/16 *Krijgsman* und meint, es müsse gewährleistet sein, dass der Fluggast, dessen letztlich annullierter Flug über einen Dritten gebucht wurde, identifiziert werden müsse. Das Luftfahrtunternehmen sei beweispflichtig für die erfolgte Information und den Umstand, dass es nicht habe überprüfen können, ob die E-Mail-Adresse vom Fluggast stammt.

Die Beklagte beantragt, der Berufung keine Folge zu geben. Sie wendet sich gegen die Anwendung des Urteils des EuGH vom 11.05.2017 in der Rechtssache C-302/16 *Krijgsman* mit der Überlegung, dass das Luftfahrtunternehmen davon ausgehen können, dass es sich bei der bekanntgegebenen E-Mail-Adresse um die diejenige der Fluggäste gehandelt habe. Die Beklagte sei nicht davon ausgegangen, ein Reisebüro verständigt zu haben. Es sei den Fluggästen und nicht dem Luftfahrtunternehmen zuzurechnen, dass beim Buchungsvorgang Kontaktdaten übermit-

telt werden, die nicht den Fluggästen gehörten.

Schließlich bringt die Beklagte in ihrer **Berufungsbeantwortung** vor, dass die Vorverlegung des geplanten Fluges um mehrere Stunden einer Annullierung nicht gleichgehalten werden könne.

Das vorliegende Gericht ist als **Berufungsgericht** berufen, in zweiter und letzter Instanz über die Ansprüche der Klägerin zu entscheiden. Es hat sich dabei aufgrund im nationalen Prozessrecht verankerten Bestimmungen (§ 501 ZPO) auf die Prüfung von Rechtsfragen zu beschränken. Es hat zu prüfen, ob die Vorverlegung des Fluges einen Anspruch auf Ausgleichsleistung wie bei Annullierung des Fluges auslöst (Frage 1). Sodann ist zu prüfen, ob die Fluggäste von der Annullierung wirksam als verständigt anzusehen sind (Fragen 2 und 3).

Als Lösungen kommen in Frage:

[a] Liegt keine Annullierung vor, dann scheidet ein Anspruch auf Ausgleichsleistung mangels Leistungsstörung aus. Daher wird das angefochtene Urteil aufzuheben sein, das Erstgericht wird den Sachverhalt nicht in Richtung Annullierung, sondern in Richtung der behaupteten und nicht geprüften Verspätung zu erheben haben.

[b] Liegt eine Annullierung vor und stellt die Verständigung mit E-Mail vom 23.05.2018 eine Unterrichtung der Fluggäste von der Annullierung des Fluges am 14.06.2018 dar, besteht kein Anspruch auf Ausgleichsleistung nach Art 5 Abs 1 lit c erster Spiegelstrich der Fluggastrechte-VO. Auch diesfalls wird das angefochtene Urteil aufzuheben sein; das Erstgericht wird den Sachverhalt in Richtung der behaupteten und nicht geprüften Verspätung zu erheben haben.

[c] Stellen die Verständigungen mit E-Mail am 23.05.2018 und am 29.05.2018 keine Unterrichtung der Fluggäste von der Annullierung des Fluges am 14.06.2018

dar, erfolgte die Unterrichtung der Fluggäste erst am 10.06.2018 (durch das E-Mail der k\*\*\*\*\*.com). Da die Ersatzbeförderung mehr als eine Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit und somit jenseits der zeitlichen Grenze des Art 5 Abs 1 lit c dritter Spiegelstrich der Fluggastrechteverordnung lag, wird das angefochtene abzuändern und dem Klagebegehren stattzugeben sein.

Zu den **Vorlagefragen:**

Zur Frage [1]:

Die Fluggastrechte-VO sieht Ansprüche im Fall der Leistungsstörungen Nichtbeförderung, Annullierung und Verspätung vor. Die Vorverlegung eines Fluges wird nicht geregelt.

Die Klägerin hat sich im erstinstanzlichen Verfahren auf die Pressemitteilung des deutschen Bundesgerichtshofes (BGH) Nr 89/2015, X ZR 59/14, gestützt. Zwar fällt der BGH sein am 09.06.2015 verkündetes Urteil aufgrund eines Anerkenntnisses des Luftfahrtunternehmens und stellt in der Entscheidung keine weiteren Erwägungen an. Allerdings bringt der BGH in seiner Pressemitteilung die vorläufige Bewertung des Senates zum Ausdruck, wonach eine mehr als geringfügige Vorverlegung des geplanten Fluges durch das Luftverkehrsunternehmens einen Ausgleichsanspruch nach Art 7 Abs 1 der Fluggastrechte-VO begründen kann. Die ursprüngliche Flugplanung wird auch dann aufgegeben, wenn ein Flug um mehrere Stunden vorverlegt wird.

Hingegen stützt sich die Beklagte in ihrer Berufungsbeantwortung auf ein Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 13.11.2018, 1 R 285/18k = RRa 2019, 188, wonach die analoge Anwendung der Regeln für die Annullierung an einer planwidrigen Regelungslücke scheitert. Zielrichtung der Verordnung sei nicht die Vorverlegung eines Fluges,

sondern die durch Überbuchungen verursachte Nichtbeförderung. Zu bemerken ist, dass sich das Handelsgericht Wien auf eine Entscheidung des Amtsgerichtes Hannover (Deutschland) [vom 03.12.2013], 561 C 3773/13 stützt. Dabei handelt es sich um die erstinstanzliche Entscheidung des Falles, der letztlich vom BGH mit Anerkenntnisurteil abgeschlossen wurde.

Das vorliegende Gericht tendiert zu der Lösung des BGH und geht davon aus, dass durch die Vorverlegung des Fluges eine Aufgabe des ursprünglichen Flugplans und somit ein Fall der Annullierung vorliegt.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Auslegungen von Unionsgerichten ist das Berufungsgericht zur Vorlage der Frage an den EuGH berechtigt und verpflichtet. Ähnliche Fragestellungen wurden dem EuGH bereits in den Rechtssachen C-79/14 und C-345/19 vorgelegt, diese Verfahren wurden jedoch mittlerweile aus dem Register gestrichen. Vergleichbare Vorlagen sind zu C-10/20 *Flightright* und C-188/20 *Azurair* anhängig.

Zur Frage [2]:

Bei der Prüfung, ob die Fluggäste von der Vorverlegung verständigt wurden, sind folgende Vorschriften des nationalen Rechts von Bedeutung:

§ 862a Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), Justizgesetzsammlung (JGS) Nr 946/1811, zuletzt geändert durch Reichsgesetzblatt (RGBl) Nr 69/1916, lautet:

“Als rechtzeitig gilt die Annahme, wenn die Erklärung innerhalb der Anmeldefrist dem Antragsteller zugekommen ist. Trotz ihrer Verspätung kommt jedoch der Vertrag zustande, wenn der Antragsteller erkennen musste, dass die Annahmeerklärung rechtzeitig abgesendet wurde, und gleich vor seinem Rücktritt dem anderen nicht unverzüglich anzeigt.“

§ 12 E-Commerce-Gesetz (ECG), Bundesgesetzblatt (BGBl) I Nr 152/2001, lautet:

„Elektronische Vertragserklärungen, andere rechtliche erheblich elektronische Erklärungen und elektronische Empfangsbestätigungen gelten als zugegangen, wenn sie die Partei, für die sie bestimmt sind, unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Diese Regelung kann nicht zum Nachteil von Verbrauchern abgedungen werden.“

Was den Zugang von Erklärungen wie der in Rede stehenden Verständigung durch das Luftfahrtunternehmen von einer Flugzeitänderung angeht, wendet die nationale Rechtsprechung seit jeher § 862a ABGB an. Die Bestimmung wird für elektronische Erklärungen durch § 12 ECG ergänzt. Nach dem dokumentierten Willen des Gesetzgebers entspricht diese Bestimmung Art 11 Abs 1 zweiter Spiegelstrich der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, geht aber über die Richtlinie insoweit hinaus, als die dort festgelegte Zugangsregel nicht nur für Bestellungen (also für Vertragsanbots- oder Annahmeerklärungen) und Empfangsbestätigungen, sondern auch für alle anderen rechtlich erheblichen elektronischen Erklärungen gilt; weiters auch dann, wenn kein Dienst der Informationsgesellschaft vorliegt, etwa bei einem bloßen Austausch von E-Mail-Erklärungen. Alle diese Bestimmungen sehen eine Zugangsfiktion vor, die im wesentlichen mit der Abrufbarkeit der Erklärung eintritt. Hingegen dürfte die Unterrichtung des Fluggastes nach Art 5 der Fluggastrechteverordnung erst eintreten, wenn dieser die Verständigung erhalten hat, worauf Art 5 Abs 1 lit c zweiter und dritter Spiegelstrich und Art 5 Abs 2 der Fluggastrechteverordnung hindeuten.

Es ist daher zu prüfen, ob der Zugang der Erklärung über die Vorverlegung des Fluges nach nationalem Recht über den Zugang von E-Mails bzw nach der Richtlinie über

den elektronischen Geschäftsverkehr zu beurteilen ist, oder ob allein die Fluggastrechte-VO anzuwenden ist. Für die Anwendung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und den jeweiligen nationalen Umsetzungen spricht die Notwendigkeit der Koordinierung bestimmter innerstaatlicher Rechtsvorschriften für das Funktionieren des Binnenmarktes (Erwägungsgrund 6). Für den letztgenannten Standpunkt spricht die Verpflichtung des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Art 14 Abs 2 der Fluggastrechteverordnung, im Fall der Annullierung jedem betroffenen Fluggast einen schriftlichen Hinweis auszuhändigen, in dem die Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen gemäß dieser Verordnung dargelegt werden. Weiters spricht für ein abweichendes Verständnis vom Zugang von Erklärungen des Luftfahrtunternehmens, dass Fluggäste, die sich auf einer Reise befinden, nicht notwendigerweise denselben Zugang zu elektronischen Medien haben wie an ihrem Wohnsitz. Das vorliegende Gericht kommt daher zur Ansicht, dass die Prüfung der Frage der Unterrichtung des Fluggastes einer Annullierung ausschließlich nach Art 5 der Fluggastrechte-VO vorzunehmen ist.

Soweit für das vorliegende Gericht ersichtlich ist, wurde diese Frage in der Rechtsprechung des EuGH noch nicht geklärt.

Zur Frage [3]:

Was die Frage der Unterrichtung bzw des Zugangs im konkreten Fall betrifft, ist zunächst ein Vergleich mit dem Urteil des EuGH vom 11.05.2017 in der Rechtssache C-302/16 *Krijgsman* anzustellen. Der EuGH führt unter anderem aus, Art 13 der Fluggastrechte-VO stellt klar, dass sie in keiner Weise das Recht des ausführenden Luftfahrtunternehmens beschränkt, Erstattung von einem Reiseunternehmen oder einer anderen Person zu verlangen, mit

der sie in einer Vertragsbeziehung steht (Urteil *Krijgsman*, Rn 30). Sollte dieser Umstand entscheidungswesentlich sein, ist das Urteil *Krijgsman* auf den konkreten Fall nicht anwendbar. Es steht nämlich fest, dass zwischen der Buchungsplattform und dem Luftfahrtunternehmen kein Vertragsverhältnis besteht, sondern nur ein Vertragsverhältnis der Buchungsplattform mit einem der beiden Fluggäste. Daher wäre zu überlegen, spiegelbildlich zum Urteil *Krijgsman* den Ausgleichsanspruch zu verneinen und den Fluggast auf seinen Erstattungsanspruch gegen die Buchungsplattform zu verweisen.

Nach einem österreichischen Kommentar zu § 12 ECG ist grundsätzlich davon auszugehen, dass bei standardisierten E-Mail-Accounts kein Zugang vorliegt. Wer freilich weiß oder wissen muss, dass er über einen solchen Account verfügt und nichts dagegen unternimmt (zB Sperre oder Weiterleitung), muss dort abrufbare Nachrichten gegen sich gelten lassen, wenn sie einschlägige Bezüge aufweisen. Entsprechende Erklärungen gelten also auch ohne Kenntnisnahme (*Zankl*, E-Commerce-Gesetz<sup>2</sup> Rz 193). Da im gesamten Verfahren nicht die Rede davon ist, dass der Fluggast vom automatisch errichteten Mailaccount Kenntnis hatte oder auch nur davon wissen musste, wäre ihm eine dorthin übermittelte Nachricht nicht zugegangen.

Weiters hält das vorlegende Gericht fest, dass die an die Buchungsplattform übermittelten Informationen grundsätzlich an den Fluggast weitergeleitet werden und nur die in Rede stehende Information über die Flugvorverlegung verspätet weitergeleitet wurde. Der Fluggast gab gegenüber der Buchungsplattform die korrekte E-Mail-Adresse an und wusste nicht, dass sie nicht dem Luftfahrtunternehmen zur Kenntnis gebracht wird. Das Luftfahrtunternehmen hätte durch erhöhten Aufwand erkennen können, dass es sich um eine automatisch generierte

E-Mail-Adresse handelt, aber daraus nicht zwingend den Schluss ziehen müssen, dass dorthin versendete Nachrichten den Fluggast nicht oder verspätet erreichen. Im Hinblick darauf, dass nach Art 5 Abs 4 der Fluggastrechte-VO die Beweislast dafür, ob und wann der Fluggast über die Annullierung des Fluges unterrichtet wurde, das ausführende Fluggastunternehmen trägt, geht das vorliegende Gericht davon aus, dass in einer Situation, in der weder dem Fluggast noch dem Luftfahrtunternehmen ein Vorwurf gemacht werden kann, die automatisch generierte E-Mail-Adresse verwendet zu haben, im Zweifel davon auszugehen ist, dass das Luftfahrtunternehmen seine Verpflichtung zur Unterrichtung des Fluggastes von der Vorverlegung nicht erfüllt hat.

Da diese Frage in der Rechtsprechung des EuGH - soweit für das vorliegende Gericht ersichtlich - noch nicht geklärt ist, war das Gericht zur Vorlage verpflichtet.

[II] Die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union beruht auf § 90a Abs 1 GOG.

Landesgericht Korneuburg, Abteilung 22

Korneuburg, 26.05.2020

Mag Jörg Iglseider, Richter

*elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG*